**Meldeformular Veranstaltung mit Schall**

gestützt auf die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall V-NISSG vom 27. Februar 2019, Stand am 1. Juni 2019

Das Formular muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gut leserlich und vollständig ausgefüllt an die Gemeindekanzlei eingereicht werden.

**Gesuchsteller**

Gesuchsteller/in

Verein/Organisation

Adresse

Web-Link

**Verantwortliche Person** (Erreichbar während Veranstaltung)

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Mobile

E-Mail

**Stellvertreter** (Erreichbar während Veranstaltung)

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Mobile

E-Mail

**Angaben über die Messinstrumente**

Marke       Typ

**Vorgesehene gemittelte Schalldruckpegel (LAEG)  
mit den entsprechenden Anforderungen**

Nach Anhang 4, Ziffer 2 V-NISSG, zwischen 93 dB(A)und 96 dB(A)

1. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
2. *Aufgehoben*
3. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
4. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
5. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
6. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002[2](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022391/index.html#fn-#a6-2) entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
7. der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Nach Anhang 4, Ziffer 3.1 V-NISSG, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden

1. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
2. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
3. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

**Bemerkungen**

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Anhang 4, Ziffer 3.2 V-NISSG zu erfüllen.

Nach Anhang 4, Ziffer 3 V-NISSG, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

1. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
2. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
3. die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
4. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich** **sichtbar** auf diese hingewiesen wird.

**Ausgleichszonen** müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
2. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
3. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein. (Beschreibung Ausgleichszone mit Plan beifügen.)

**Hinweis** Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

Ort/Datum       Unterschrift Gesuchsteller/in

**Beilagen**

Beschreibung Ausgleichszone mit Plan